Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. 12. 1977
i. d. F. vom 15. 4. 1999)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

§ 2 Abhaltung der Prüfung

§ 3 Fächer der Prüfung, Anforderungen

§ 4 Leistungsbewertungen

§ 5 Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten

II. Prüfungsausschuss

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Teilnehmer und Gäste bei mündlichen Prüfungen

§ 8 Pflicht zur Verschwiegenheit

III. Vorbereitung der Prüfung

§ 9 Unterrichtung über die Prüfungsordnung

§ 10 Anmeldung einer Prüfung

§ 11 Meldung zur Prüfung

§ 12 Konferenz am Ende des ersten Halbjahres der Prüfungsklasse

§ 13 Vorlage der ersten Prüfungsunterlagen

IV. Schriftliche Prüfung

§ 14 Anforderungen in der schriftlichen Prüfung

§ 15 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

§ 16 Vorlage und Auswahl der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung

§ 18 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

§ 20 Übergabe der Prüfungsarbeiten

V. Mündliche Prüfung

§ 21 Termin der mündlichen Prüfung

§ 22 Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge in den Prüfungsfächern, Vorbereitung der mündlichen Prüfung

§ 23 Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz), Zulassung zur mündlichen Prüfung

§ 24 Mitteilungen an die Prüflinge nach der Vorkonferenz

§ 25 Zusätzliche mündliche Prüfungen auf Wunsch der Prüflinge

§ 26 Verfahren bei der mündlichen Prüfung

§ 27 Gestaltung der mündlichen Prüfung

VI. Abschluss der Prüfung

§ 28 Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife (Schlussberatung)

§ 29 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

§ 30 Mitteilung der Ergebnisse der Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife an die Prüflinge

§ 31 Niederschrift über die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife

§ 32 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

VII. Verfahren bei Nichtbestehen

§ 33 Abgangszeugnis

§ 34 Wiederholung der Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife

VIII. Schlussbestimmung

§ 35 Inkrafttreten

IX. Anlagen

Anlage 1: Muster für das Formular des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife (§ 29)

Anlage 2: Tabelle zur Umsetzung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote (§ 28 (5) b))

Anlage 3: Verzeichnis der Prüflinge (§ 13 (1) b))

Anlage 4: Muster für den Prüfungsbogen
Übersicht über die Leistungen (§ 22)
Vorkonferenz (§ 23)
Schlussberatung (§ 28)

Anlage 5: Mitteilungen an die Prüflinge nach der Vorkonferenz (§ 24)

Anlage 6: Liste der Prüflinge mit der Übersicht über die Ergebnisse in den Prüfungsfächern (§ 32 (2))

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife soll Schülerinnen und Schülern an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland die Möglichkeit gegeben werden, nach erfolgreichem Besuch des zur Vorbereitung auf die Prüfung eingerichteten Unterrichts ein Zeugnis der deutschen allgemeinen Hochschulreife zu erwerben.

§ 2 Abhaltung der Prüfung

(1) Die Abhaltung der Prüfung können Privatschulen im deutschsprachigen Ausland beantragen, die einem allgemeinbildenden Unterrichtsprogramm folgen und für die ein Grundsatzbeschluss der Kultusministerkonferenz der Länder vorliegt.

(2) Die Prüfung wird zum Ende der obersten Jahrgangsstufe abgehalten.

§ 3 Fächer der Prüfung, Anforderungen

(1) Die Prüfung kann nur im Ganzen abgelegt werden. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Anforderungen in den Prüfungsfächern müssen denen entsprechen, die für das jeweilige Fach durch die Einheitlichen Prüfungsanforderungen der Kultusministerkonferenz (EPA)[1] vorgegeben sind.

(3) Fächer der Prüfung sind:

- Deutsch;
- Mathematik;
- mindestens zwei fortgeführte Fremdsprachen;
- mindestens zwei naturwissenschaftliche Fächer (Physik, Chemie, Biologie);
  In besonderen Fällen, die sich aus der Schullaufbahn der betroffenen Schüler ergeben, kann auf Antrag der Schule vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz genehmigt werden, dass eine Fremdsprache und drei Naturwissenschaften bzw. drei Fremdsprachen und eine Naturwissenschaft Fächer der Prüfung sind.
- Geschichte;
- ein künstlerisches Fach (Bildende Kunst, Musik).

(4) In die Gesamtqualifikation gehen die Leistungen aus acht Fächern ein.

(5) Jeder Prüfling wird in vier Fächern schriftlich geprüft:

---

1) Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. 6. 1979 i. d. F. vom 1. 12. 1989, abgedruckt unter Beschluss Nr. 195. Die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für die einzelnen Prüfungsfächer sind unter Beschluss Nr. 196.1 ff. abgedruckt.

— Deutsch:

— eine fortgeführte Fremdsprache, das heißt, die bis zur Prüfung in mindestens sechs aufeinander folgenden Klassen und in den beiden letzten Klassen mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet worden ist;

— Mathematik:

— nach Wahl des Prüflings (soweit nach der Unterrichtsordnung gegeben)
ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie, Biologie), das bis zur Prüfung in mindestens vier aufeinander folgenden Klassen und in den beiden letzten Klassen mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet worden ist,

oder

— eine weitere fortgeführte Fremdsprache.

(6) Jeder Prüfling wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 23 (5) und (6) mündlich in der Regel in zwei bis vier Fächern geprüft. Dabei liegt Geschichte als Prüfungsfach fest. Der Prüfungsleiter bestimmt das weitere Fach bzw. die weiteren Fächer aus den anderen Fächern der Prüfung.

(7) Sport ist ein weiteres Pflichtfach des Prüflings und wird im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife getrennt aufgeführt.

§ 4 Leistungsbewertungen

(1) Für die in der Prüfung erbrachten Leistungen gelten folgende Bewertungsnoten bzw. Punkte:

sehr gut	(1)	— wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	— wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	— wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	— wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	— wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6)	— wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Für die Umsetzung der Bewertungsnoten in ein Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Note 1 entspricht	15/14/13 Punkten je nach Notentendenz
Note 2 entspricht	12/11/10 Punkten je nach Notentendenz
Note 3 entspricht	9/8/7 Punkten je nach Notentendenz
Note 4 entspricht	6/5/4 Punkten je nach Notentendenz
Note 5 entspricht	3/2/1 Punkten je nach Notentendenz
Note 6 entspricht	0 Punkten.

§ 5 Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) a) Wer sich bei der schriftlichen Prüfung einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife ausgeschlossen. Die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife ist dann als „nicht bestanden" zu erklären.

b) Wenn Täuschungshandlungen erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses festgestellt werden, kann die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife als „nicht bestanden" und das Zeugnis für ungültig erklärt werden.

c) Wer sich einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer Beihilfe dazu im Wiederholungsfall schuldig macht, wird von der Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife endgültig ausgeschlossen.

d) Der Schulleiter weist die Schülerinnen und Schüler vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf diese Bestimmungen hin.

e) Wenn eine Täuschungshandlung oder eine andere Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist, trifft der Schulleiter die erforderlichen Maßnahmen.

f) Wenn die Art des Falles ausnahmsweise eine mildere Beurteilung zulässt, genehmigt der Schulleiter im Benehmen mit dem Fachlehrer und den Lehrern, die dem Prüfungsausschuss angehören, die Bearbeitung neuer Aufgaben.

Die Anwendung dieser Bestimmung setzt die Zustimmung des Beauftragten der Kultusministerkonferenz voraus.

(2) Bei Täuschung, Täuschungsversuch oder Beihilfe dazu während der mündlichen Prüfung werden die in Abs. (1) genannten Bestimmungen entsprechend angewendet.

(3) Wenn ein Prüfling in einer Einzelprüfung die Leistung verweigert oder sich auf andere Weise der Leistungsermittlung entzieht, wird statt einer Note der Vermerk „nicht feststellbar" gegeben. Dieser Vermerk entspricht einer Bewertung mit 0 Punkten.

Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen eine Einzelprüfung versäumt.

(4) Verweigert oder versäumt ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen mehr als eine Einzelprüfung, ist die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife als „nicht bestanden" zu erklären.

II. Prüfungsausschuss

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss einer Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife gehören jeweils an:

a) der Beauftragte der Kultusministerkonferenz als Prüfungsleiter,

b) der Schulleiter oder in begründeten Fällen sein Vertreter,

c) die Lehrer, die im letzten Schuljahr den Unterricht in den verbindlichen Unterrichtsfächern des Schülers erteilen,

d) der für den Schulort zuständige diplomatische bzw. berufskonsularische Vertreter der Bundesrepublik Deutschland,

e) ein Mitglied des Schulträgers.

(2) Der Prüfungsleiter wird von dem Präsidenten der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ernannt. Er ist ein Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.

(3) Der Prüfungsleiter muss die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen.

(4) Der Beauftragte der Kultusministerkonferenz ist dafür verantwortlich, dass die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zu seinen Aufgaben gehört es, unter Einbeziehung der unterschiedlichen spezifischen Gegebenheiten die Vergleichbarkeit und die Angemessenheit der Maßstäbe für die Bewertung der Leistungen, die für die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife berücksichtigt werden, zu gewährleisten.

(5) Der Beauftragte der Kultusministerkonferenz wird bis zu seinem Eintreffen am Schulort durch den Schulleiter im Prüfungsausschuss vertreten.

(6) Wenn mündliche Prüfungen zeitlich parallel laufen müssen, kann der Prüfungsleiter den Vorsitz delegieren.

§ 7 Teilnehmer und Gäste bei mündlichen Prüfungen

(1) An mündlichen Prüfungen können außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses auch die Lehrerinnen und Lehrer der Schule teilnehmen.

(2) a) Über die Teilnahme anderer Gäste an mündlichen Prüfungen entscheidet der Prüfungsleiter.

b) Über die Teilnahme von bis zu zwei Schülern des vorletzten Schuljahres an einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsleiter. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Einverständnis des Prüflings. Bei der Beratung über die Prüfungsleistung ist eine Anwesenheit von Schülern nicht zulässig.

§ 8 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die anderen Teilnehmer an mündlichen Prüfungen sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

III. Vorbereitung der Prüfung

§ 9 Unterrichtung über die Prüfungsordnung

Zu Beginn der beiden letzten Schuljahre werden die Schülerinnen und Schüler über die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert.

§ 10 Anmeldung einer Prüfung

Die Schule meldet die Prüfung eines Jahrgangs nach Schuljahresanfang bei der Kultusministerkonferenz an. Die Anmeldung soll enthalten:

- die Angaben des ersten und des letzten Unterrichtstages und der Ferien im laufenden Schuljahr sowie der unterrichtsfreien Tage im zweiten Schulhalbjahr,
- einen Vorschlag für die Termine der schriftlichen Prüfung (§ 17) und der mündlichen Prüfung (§ 21),
- die Angabe der voraussichtlichen Zahl der Prüflinge,
- die Mitteilung, dass kein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einem Prüfling verwandt ist,
- einen Antrag auf Bestellung eines Prüfungsleiters.

§ 11 Meldung zur Prüfung

(1) Die Schüler melden sich zu dem von der Schule festgelegten Termin zur Prüfung.

In der Meldung ist das vierte schriftliche Prüfungsfach (§ 3 (5)) und bei einer Wahlmöglichkeit auch das zweite schriftliche Prüfungsfach anzugeben.

(2) Der Meldung ist eine handgeschriebene Darlegung des Lebenslaufes und Ausbildungsganges beizufügen.

§ 12 Konferenz am Ende des ersten Halbjahres der Prüfungsklasse

(1) Am Ende des ersten Halbjahres der Prüfungsklasse findet eine Konferenz der Lehrkräfte, die den Unterricht im letzten Schuljahr erteilen, unter dem Vorsitz des Schulleiters statt.

(2) In der Konferenz werden Fragen der Arbeit der Prüfungsklasse und des Leistungsstandes der Prüflinge behandelt.

(3) Die Konferenz beschließt Gutachten über die Prüflinge.

(4) Bei Abstimmungen in der Konferenz entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Vorlage der ersten Prüfungsunterlagen

(1) Unmittelbar nach der Konferenz gemäß § 12 legt die Schule dem Prüfungsleiter folgende Unterlagen vor:

a) Berichte über die unterrichtliche Arbeit in den Fächern der beiden letzten Schuljahre;

b) ein alphabetisches Verzeichnis der Prüflinge nach dem in Anlage 3 beigefügten Muster;

c) die von den Schülern vorgelegten Berichte (§ 11 (2));

d) die Gutachten über die Prüflinge (§ 12 (3));

e) falls vom Länder-Vorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses besondere Regelungen für einzelne Schüler genehmigt wurden, ist eine Ablichtung des Genehmigungsschreibens beizufügen;

f) die Niederschrift über die Konferenz gemäß § 12.

(2) Weitere Unterlagen (z. B. Klassengutachten) können von dem Prüfungsleiter angefordert bzw. von der Schule vorgelegt werden.

IV. Schriftliche Prüfung

§ 14 Anforderungen in der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufgaben sollen den Prüflingen Gelegenheit geben, Wissen, Methodenkenntnisse, selbständiges Denken, Urteilsfähigkeit und Darstellungsvermögen zu zeigen.

Sie dürfen einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe nicht so nahestehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert.

(2) Die Aufgaben müssen aus dem Unterricht der beiden letzten Schuljahre erwachsen sein.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die von den Prüflingen zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Halbjahres beschränken.

(3) Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Prüflinge Fähigkeiten und Kenntnisse in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen können:

- Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Wissen und Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang sowie die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem wiederholenden Zusammenhang.
- Der Anforderungsbereich II umfasst das selbständige Erklären, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte und das selbständige Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen und Sachverhalte.
- Der Anforderungsbereich III umfasst das planmäßige Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.

Hinsichtlich der fachbezogenen Darstellung der Anforderungsbereiche wird auf die jeweilige Fachvereinbarung der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung verwiesen.

(4) Die Anforderungsbereiche lassen sich nicht immer scharf voneinander trennen. Sie sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen; deshalb ergeben sich in der Praxis der Aufgabenstellung Überschneidungen zwischen den Anforderungsbereichen. Teilaufgaben müssen nicht jeweils nur einem Anforderungsbereich zugeordnet werden. Vielfach kann die geforderte Leistung jedoch überwiegend einem Anforderungsbereich zugeordnet werden.

Die Abfolge der Anforderungsbereiche in der Aufgabenstellung soll den Grundsatz der zunehmenden Selbständigkeit der geforderten Prüfungsleistung berücksichtigen. Dabei ist der Grad der Selbständigkeit der geforderten Prüfungsleistung abhängig von den Unterrichtsvoraussetzungen.

(5) Der Schwerpunkt bei der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Daneben sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen, und zwar der Anforderungsbereich I in höherem Maße als der Anforderungsbereich III.

§ 15 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

1. Deutsch

Die vier Aufgabenarten sind:
(1) Analyse eines literarischen Textes
(2) Analyse eines Sachtextes
(3) Problemerörterung anhand von Texten
(4) Problemerörterung mit fachspezifischem Thema ohne Textvorlage

Der Fachlehrer reicht insgesamt vier Aufgabenvorschläge der Aufgabentypen Textanalyse und Problemerörterung ein; beide Aufgabenty-

pen müssen berücksichtigt sein. Unter den Aufgabenvorschlägen müssen sich mindestens zwei Aufgaben mit literarischem Text, die sich auf verschiedene Epochen beziehen, sowie mindestens eine Aufgabe mit Sachtext befinden.

Der Prüfungsleiter bestimmt drei Aufgaben zur Bearbeitung.

Der Prüfling wählt eine Aufgabe aus.

2. **Moderne Fremdsprachen**

a) Die drei Aufgabenarten sind:
(1) Textaufgabe: Sachtext
(2) Textaufgabe: Literarischer Text
(3) Themaaufgabe

Der Fachlehrer reicht vier Aufgabenvorschläge ein, die entweder alle drei Aufgabenarten berücksichtigen oder aus zwei Sachtexten und zwei literarischen Texten bestehen.

Der Prüfungsleiter bestimmt zwei Aufgaben unterschiedlicher Art zur Bearbeitung, darunter eine literarische (Textaufgabe oder Themaaufgabe).

Der Prüfling bearbeitet eine der beiden Aufgaben.

b) Bei der Textaufgabe soll der vorgelegte Text eine Länge von etwa 600 Wörtern haben. Es können auch zwei kürzere themenverwandte Texte vorgelegt werden, die sich insgesamt an der gleichen Wörterzahl orientieren. Die Vorlage kürzerer oder längerer Texte ist möglich, wenn nur dadurch ein sinnvolles Verhältnis zwischen der Länge des Textes, seinem sprachlichen Schwierigkeitsgrad, der Art der Aufgabenstellung und der Bearbeitungszeit erreicht werden kann.

Die Arbeitsanweisungen der Textaufgabe sollen so gestaltet sein, dass den Prüflingen eine Entfaltung ihrer Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht wird. Fragen, die Ein-Satz-Antworten nahelegen, entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung.

In den Arbeitsanweisungen müssen die Hauptaspekte Inhalt, Form und Stellungnahme vertreten sein. In der Regel umfassen sie zwischen vier bis acht Einzelaufgaben.

c) Die Bearbeitung der Themaaufgabe soll anhand von mindestens zwei und höchstens fünf Leitfragen zur Strukturierung erfolgen.

In der Texterstellung weist der Prüfling Teilfertigkeiten in den Hauptaspekten Inhalt, Form und Stellungnahme sowie im Bereich des Ausdrucksvermögens in einer bestimmten Textart nach. Der Prüfling muss

— ein Thema und seine Teilthemen entfalten, sein Sachwissen themenbezogen und geordnet einsetzen sowie Zusammenhänge herstellen und Sachverhalte erklären (Inhalt),

— einen Text mit sinnvoller Gliederung und Untergliederung erstellen, über stilistisch angemessenes Ausdrucksvermögen verfügen und eine dem Thema, der eigenen Intention und dem Adressaten angemessene Textart wählen (Form).

— Probleme erkennen und darstellen, eine schlüssige Argumentation entwickeln und zu einer persönlichen Wertung kommen (Stellungnahme).

Das Thema bezieht sich auf einen im Unterricht behandelten Sachbereich. Die Aufgabenstellung muss für den Prüfling neu und so geartet sein, dass die Lösung nicht durch Reproduktion von im Unterricht behandelten Texten ermöglicht wird.

d) Aus Gründen der Vergleichbarkeit gelten für die Eigenleistung des Prüflings folgende Regelungen:

(1) Bei der Bearbeitung einer Textaufgabe: Der vom Prüfling zu erstellende Text darf 500 Wörter nicht unterschreiten und sollte 900 Wörter nicht überschreiten.

(2) Bei der Bearbeitung einer Themaaufgabe: Der vom Prüfling zu erstellende Text darf 650 Wörter nicht unterschreiten und sollte 1050 Wörter nicht überschreiten.

3. **Alte Sprachen**

a) Die Prüfungsaufgabe in Latein besteht aus zwei Teilen: einer Übersetzungsaufgabe und einer Interpretationsaufgabe.

Die Übersetzungsaufgabe macht etwa 2/3 der schriftlichen Gesamtleistung aus und beansprucht den entsprechenden Anteil an der Arbeitszeit.

Der Fachlehrer reicht zwei Aufgabenvorschläge ein; der Prüfungsleiter bestimmt eine Aufgabe zur Bearbeitung.

b) Grundlage der Übersetzungsaufgabe ist ein im Unterricht nicht behandelter lateinischer Originaltext. Der Fachlehrer schlägt zwei Texte angemessenen Schwierigkeitsgrades von verschiedenen Prosaschriftstellern vor. Der Umfang des Textes beträgt etwa 200 Wörter. Die Texte müssen sprachlich und inhaltlich geeignet und in sich geschlossen sein. Kürzungen, Wortumstellungen und Wortaustausch sind im allgemeinen nicht statthaft. Falls sie sich nicht vermeiden lassen, ist auf einem gesonderten Blatt anzugeben, wie und warum der Text geändert worden ist.

c) Die Interpretationsaufgabe soll so angelegt sein, dass sie auf der Grundlage des durch die Übersetzung gewonnenen Textverständnisses zu bearbeiten ist. Die Bearbeitung besteht aus der Lösung sprachlich-stilistischer und inhaltlicher Fragen. Die Fragen oder Arbeitsaufträge sollen sich inhaltlich nicht überschneiden und möglichst unabhängig voneinander bearbeitet werden können. Ein Teil der Aufgabenstellung der Interpretationsaufgabe kann sich

auch auf weitere im Unterricht behandelte Stoffe und Themen beziehen.

d) Die Regelungen für Griechisch werden im gegebenen Fall festgelegt.

4. Mathematik

a) Eine Prüfungsaufgabe für die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik ist keine thematisch geschlossene Gesamtaufgabe. Die Prüflinge erhalten drei voneinander unabhängige Aufgaben aus mindestens zwei der unter b) genannten Sachgebiete zur Bearbeitung: eines dieser Sachgebiete muss Analysis sein.

b) Die Prüfungsaufgaben sind den folgenden Sachgebieten zu entnehmen: Analysis; Lineare Algebra/Analytische Geometrie; Stochastik (Wahrscheinlichkeitsrechnung/Statistik).

c) Jede Aufgabe eines Aufgabenvorschlages kann in Teilaufgaben gegliedert sein, die jedoch nicht beziehungslos nebeneinander stehen, sondern einen gemeinsamen Problemzusammenhang haben sollen.

Die Teilaufgaben einer Aufgabe sollen aber auch so unabhängig voneinander sein, dass eine Fehlleistung — insbesondere am Anfang — nicht die weitere Bearbeitung der Aufgabe unmöglich macht. Falls erforderlich, können Zwischenergebnisse in der Aufgabenstellung selbst enthalten sein.

Die Aufgaben sollen so gestellt sein, dass die Bearbeitung sich nicht auf rechnerische Lösungen beschränkt.

d) Für die schriftliche Prüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen.

Der Prüfungsleiter bestimmt in der Regel einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung. Er kann auch drei Aufgaben aus den beiden Vorschlägen auswählen; Analysis ist in jedem Fall Prüfungsgegenstand.

5. Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)

a) Die Aufgabenarten der schriftlichen Prüfung sind:
(1) Bearbeitung eines Demonstrationsexperimentes
(2) Durchführung und Bearbeitung eines Schülerexperimentes
(3) Bearbeitung einer Aufgabe, die fachspezifisches Material enthält; dieses Material kann sein: Beschreibung eines nicht vorgeführten Experimentes, Texte, Bilder, Tabellen, Graphen, Messreihen, mikroskopische Präparate u. ä. m.
(4) Mischformen der genannten Aufgabenarten, vorzugsweise (1) und (3)

b) Zu den Voraussetzungen der Prüfung gehören diejenigen der nachfolgenden Lern- und Prüfungsbereiche, die entsprechend den Lehrplänen in der Oberstufe behandelt wurden.

— Physik: Mechanik; Elektrische und magnetische Felder; Elektromagnetische Schwingungen und Wellen; Atom- und Kernphysik.

Von diesen vier Lern- und Prüfungsbereichen müssen die Aufgabenvorschläge in ihrer Gesamtheit mindestens zwei berücksichtigen, darunter Elektromagnetische Schwingungen und Wellen.

— Chemie: Struktur der Materie; Reaktionstypen und Reaktionsmechanismen; Antrieb und Steuerung chemischer Reaktionen; Reaktionsverhalten von Kohlenstoff-Wasserstoff-Verbindungen und deren Derivate; Naturstoffe und Kunststoffe; Methoden der analytischen Chemie; ausgewählte Themen der angewandten Chemie.

Von diesen sieben Lern- und Prüfungsbereichen müssen die Aufgabenvorschläge in ihrer Gesamtheit mindestens drei berücksichtigen, darunter Struktur der Materie. Jeder einzelne Vorschlag muss mindestens zwei der sieben Bereiche berücksichtigen.

— Biologie: Zellbiologie; Stoffwechsel und Energieumsatz; Ökologie und Umweltschutz; Informationsverarbeitung und Verhalten; Genetik und Entwicklung; Evolution.

Von diesen sechs Lern- und Prüfungsbereichen müssen die Aufgabenvorschläge in ihrer Gesamtheit mindestens zwei berücksichtigen, darunter Genetik und Entwicklung.

c) Zentralteil der Aufgabe ist jeweils das angebotene Arbeitsmaterial bzw. das durchzuführende Experiment. Eine Aufgabe ohne Material oder ohne Experiment ist nicht zulässig.

Sollen mit einem Experiment quantitative Arbeitsunterlagen während der Prüfung gewonnen werden, sind diese bereits beim Erstellen der Aufgabe zu sichern. Auf diese Weise ist es möglich, beim Misslingen eines Experimentes dem Prüfling die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Wird eine Aufgabe in Teilgebiete gegliedert, ist ein zu kleinschrittiges Verfahren zu vermeiden.

d) Der Fachlehrer reicht zwei Aufgabenvorschläge ein.

Der Prüfungsleiter bestimmt eine Aufgabe zur Bearbeitung.

§ 16 Vorlage und Auswahl der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgabenvorschläge macht der Fachlehrer des letzten Schuljahres.

(2) Bei allen Aufgabenvorschlägen sind die erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen, die den Prüflingen für die Bearbeitung der Aufgaben ge-

geben, und die Hilfsmittel zu nennen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen.

(3) Mit jedem Aufgabenvorschlag werden Angaben zur erwarteten Schülerleistung (Erwartungshorizont) und die Bewertungskriterien vorgelegt; hierbei wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen hergestellt.

Zu den Angaben gehören stichwortartige Aussagen über besondere unterrichtliche Voraussetzungen.

Gleichzeitig ist anzugeben, mit welchem Gewicht die in § 14 beschriebenen Anforderungen und in welchem Verhältnis zueinander Teilaufgaben bei der Bewertung der Gesamtleistung berücksichtigt werden sollen.

(4) Den Aufgabenvorschlägen sind außerdem hinzuzufügen:

a) die Erklärung des Fachlehrers, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist;

b) eine Übersicht über die Unterrichtsinhalte der beiden letzten Schuljahre, in den Sprachen auch die Angabe der gelesenen Lektüre; ggf. Hinweise auf besondere unterrichtliche Voraussetzungen;

c) in Deutsch, in den Fremdsprachen und in den Naturwissenschaften eine Übersicht über die Themen der in den beiden letzten Schuljahren geschriebenen Arbeiten;

d) ggf. die Fundstellen der den Aufgabenvorschlägen zugrunde gelegten Texte/Materialien mit genauer Quellenangabe (sowie in den Fremdsprachen die Wörterzahl der Texte, Vokabelhilfen, ggf. Veränderungen und Kürzungen der Texte);

e) ggf. ein Antrag auf Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 18 (3) d).

(5) Der Schulleiter überprüft die Aufgabenvorschläge auf Übereinstimmung mit den in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen (§§ 14 —16), versieht sie mit einem Einverständnisvermerk und sendet sie in einem versiegelten Umschlag rechtzeitig an den Prüfungsleiter. Den Vorschlägen muss für jedes Prüfungsfach ein nicht verschlossener und entsprechend bezeichneter Umschlag beigefügt werden.

(6) Der Prüfungsleiter prüft, ob die Aufgabenvorschläge geeignet sind, genehmigt die geeigneten, wählt die zur Bearbeitung bestimmten Aufgaben aus und sendet sie, für jedes Prüfungsfach in versiegeltem Umschlag, an den Schulleiter zurück.

Der Prüfungsleiter kann die vorgeschlagenen Aufgaben ändern, neue Aufgaben anfordern oder selbst andere Aufgaben stellen.

(7) Der Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der jeweiligen schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Schulleiters geöffnet werden.

Wenn der Prüfungsleiter einen Vorschlag ändert, wird dies auf dem Umschlag vermerkt. In diesem Fall wird der Umschlag am Tage vor der betreffenden schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Schulleiters geöffnet.

Wenn in einem naturwissenschaftlichen Fach die Aufgabe auf experimenteller Grundlage ausgewählt worden ist, wird in Anwesenheit des Schulleiters der Umschlag (von dem Prüfungsleiter mit E gekennzeichnet) am Vortage geöffnet, wenn dies von der Schule beantragt war und von dem Prüfungsleiter genehmigt wurde.

(8) Es ist die Pflicht der Lehrkräfte, die die Aufgaben stellen, und des Schulleiters, dafür zu sorgen, dass die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Prüflingen erst bei Beginn der einzelnen Arbeit bekannt werden. Jede Andeutung über die eingereichten Aufgaben ist unzulässig.

(9) Die nicht ausgewählten, aber genehmigten Vorschläge werden von dem Schulleiter bis zum Abschluss der Prüfung in Verwahrung genommen.

(10) Wenn ein Prüfling eine Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, setzt der Schulleiter einen neuen Termin fest.

Bei dieser Prüfung werden die genehmigten, aber nicht ausgewählten Aufgaben zur Bearbeitung gegeben.

In Deutsch und in Fächern, in denen die nicht ausgewählten Aufgaben nicht genehmigt wurden, werden zusätzliche Aufgaben in der jeweils erforderlichen Anzahl von dem Fachlehrer erstellt und von dem Schulleiter genehmigt.

§ 17 Termin der schriftlichen Prüfung

Den Termin der schriftlichen Prüfung bestimmt der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Prüfungsleiter.

§ 18 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

(1) Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Arbeit weist der Schulleiter die Prüflinge auf die Folgen einer Täuschungshandlung (§ 5) hin.

(2) Die Prüflinge bearbeiten die Aufgaben unter ständiger Aufsicht von Lehrkräften.

Ein Sitzplan der Prüflinge ist anzufertigen.

(3) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt:

a) Fach Deutsch	5 Zeitstunden
b) im Fach Mathematik	4 Zeitstunden
c) in den Fremdsprachen	4 Zeitstunden
d) in den Naturwissenschaften	3 Zeitstunden

Der Prüfungsleiter kann in den Naturwissenschaften auf begründeten Antrag die Prüfungszeit erweitern, und zwar bis zu 30 Minuten, wenn es zur Auswertung der Materialien, oder bis zu 60 Minuten, wenn es zur Durchführung von Schülerexperimenten erforderlich ist.

(4) Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind oder ein Lehrerversuch beendet worden ist.

In Fächern, in denen die Prüflinge eine Aufgabe zur Bearbeitung auswählen, beginnt die Arbeitszeit 20 Minuten nach der Vorlage der Aufgaben.

Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.

(5) Für die Arbeiten und Entwürfe darf nur Papier verwendet werden, das den Stempel der Schule trägt.

(6) Sollten sich Hilfen, die nicht in den Vorschlägen angegeben sind, als notwendig erweisen, sind sie von dem Fachlehrer nachträglich am Rand des Vorschlags und in der Niederschrift (Abs. (10)) zu vermerken.

(7) Die Prüflinge können ihren Arbeiten Erläuterungen beifügen, die über den Arbeitsgang oder die Schwierigkeit, welche eine Lösung verhinderte, Auskunft geben.

(8) Die Prüflinge sind nicht verpflichtet, einen Entwurf anzufertigen.

(9) Prüflinge, die ihre Arbeit beendet haben, geben sie ab und verlassen den Prüfungsraum. Die Schule trifft Vorsorge, dass sie den anderen Prüflingen keine Hilfe leisten.

Sobald die Arbeitszeit abgelaufen ist, müssen alle Arbeiten abgeliefert werden.

Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen.

(10) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

In der Niederschrift ist zu verzeichnen, wann die Arbeitszeit begonnen hat und wann die einzelnen Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange die einzelnen Lehrkräfte die Aufsicht geführt und einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzliche Arbeitshilfen sind zu verzeichnen (Absatz (6)). Jede Lehrkraft bestätigt, dass die Prüfung während der Aufsichtszeit ordnungsgemäß verlaufen ist. Bei besonderen Vorkommnissen ist ein Vermerk über die getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.

§ 19 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten

I. Allgemein gelten folgende Bestimmungen:

(1) Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten soll hervorgehen, welcher Wert den von den Prüflingen vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt wurde. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der einfachen Wertung; für das Fach Deutsch gelten bezüglich der sprachlichen Richtigkeit eigene Kriterien.

(2) Bei Schülern nichtdeutscher Muttersprache sollen in bezug auf die sprachliche Richtigkeit die besonderen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

(3) Der Fachlehrer kennzeichnet die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere, stellt die Vorzüge und Mängel der Arbeit dar und bewertet die Arbeit mit einer Note und einer Punktzahl (einfache Wertung).

Beizufügen ist ein Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten.

(4) Wenn von den eingereichten Bewertungskriterien (§ 16 (3)) ausnahmsweise abgewichen werden soll, ist dies mit der Übergabe der Arbeiten an den Prüfungsleiter besonders zu begründen.

(5) Der Prüfungsleiter beauftragt einen Fachlehrer mit der Zweitkorrektur der Prüfungsarbeiten. Der Zweitkorrektor schließt sich nach Durchsicht der Arbeit entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung gemäß Absatz (3) hinzu; die abweichende Beurteilung muss begründet werden.

(6) Der Prüfungsleiter, der die endgültige Bewertung der Prüfungsarbeiten festlegt (vgl. § 23 (2)), ist befugt, vorgeschlagene Bewertungen abzuändern, und kann, falls Zweifel an der selbständigen Anfertigung einzelner oder aller Prüfungsarbeiten bestehen, diese für ungültig erklären und neue Aufgaben zur Bearbeitung stellen. Die getroffenen Maßnahmen sind zu vermerken.

II. Im Einzelnen gelten für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten folgende Bestimmungen:

(1) Deutsch

Für die Beurteilung und Bewertung der Leistung auf der Grundlage der Anforderungen, die in der Aufgabenstellung enthalten sind und in der Beschreibung der erwarteten Schülerleistung erläutert werden, haben die folgenden Kriterien besonderes Gewicht:

— Darstellungsfähigkeit und sprachliche Richtigkeit,

— Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Fachmethoden,

— Folgerichtigkeit und Begründetheit der Aussagen, Klarheit im Aufbau,

— sachliche Richtigkeit,

— Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre funktionale Bedeutsamkeit,

— Grad der Selbständigkeit.

Die Anforderungen einer Textanalyse in bezug auf diese Kriterien sind ausreichend (fünf Punkte) erfüllt, wenn

— die Darstellung sprachlich hinreichend richtig und verständlich sowie erkennbar geordnet ist,

- zentrale Aussagen und bestimmende sprachliche sowie formale Merkmale eines Textes in Grundzügen erfasst sind,
- die Aussagen auf die Aufgabe bezogen sind,
- grundlegende fachspezifische Verfahren und Begriffe angewendet werden.

Die Anforderungen einer Problemerörterung in bezug auf die genannten Kriterien sind ausreichend (fünf Punkte) erfüllt, wenn

- die Darstellung sprachlich hinreichend richtig und verständlich sowie erkennbar geordnet ist,
- Hauptgedanken und Argumente der Vorlage bzw. wesentliche Aspekte des Themas erfasst werden,
- eine Auseinandersetzung mit dem Thema wenigstens in Ansätzen stattfindet,
- die Aussagen auf die Aufgabe bezogen werden,
- für die Aufgabe wichtige Fachbegriffe richtig verwendet werden.

(2) Moderne Fremdsprachen

a) In der schriftlichen Prüfung werden die inhaltliche Leistung und die sprachliche Leistung bewertet.

Der inhaltlichen Leistung sind Textverständnis, Themaentfaltung, Gedankenführung, Aufbau und Stellungnahme zugeordnet.

Der sprachlichen Leistung sind Ausdrucksvermögen und Sprachrichtigkeit zugeordnet.

Dabei lassen sich sprachliche Mängel nicht immer eindeutig einem der Teilaspekte Ausdrucksvermögen oder Sprachrichtigkeit zuordnen. Sie werden jedoch in jedem Fall nur bei einem der beiden Teilaspekte berücksichtigt.

Beim Teilaspekt Ausdrucksvermögen wird bewertet, inwieweit es dem Prüfling gelungen ist, einen in Wortschatz und Syntax differenzierten und der jeweiligen Aufgabe sprachlich angemessenen Text zu verfassen.

Beim Teilaspekt Sprachrichtigkeit wird der Grad der formalen Richtigkeit beurteilt, gemessen an der jeweils geltenden Sprachnorm. Es wird nach lexiko-syntaktischen Fehlern und nach Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehlern unterschieden. Lexikosyntaktische Fehler (G, A, W) gelten als eine ganze Fehlereinheit (/). Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehler (R, Z) gelten als eine halbe Fehlereinheit (—); falsche Zeichensetzung wird jedoch als Fehler nur dann gewertet, wenn sie sinnstörend oder sinnentstellend wirkt.

Im Fach Französisch können auch andere als Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehler als halbe Fehlereinheit gewertet werden.

Wiederholungsfehler werden nur einmal angerechnet.

Die Teilbewertung für die sprachliche Richtigkeit wird über die Errechnung des Fehlerindex (Fehlerzahl × 100, geteilt durch die Gesamtwörterzahl) ermittelt.

b) Das Ergebnis der Arbeit setzt sich aus den Teilbewertungen für Inhalt, Ausdrucksvermögen und Sprachrichtigkeit zusammen.

Dabei gilt:

- Die Teilbewertungen bilden das Ergebnis zu je etwa einem Drittel.
- Wenn eine der drei Teilbewertungen null Punkte ist, kann die Arbeit nicht mehr mit einer Punktzahl im Notenbereich ausreichend bewertet werden.
- In der Fremdsprache Englisch wird als Schwellenwert festgelegt: 5,0 %.
  Für Französisch gilt der Schwellenwert 6,0 %.
  Für Italienisch gilt der Schwellenwert 5,0 %.
  Für Spanisch gilt der Schwellenwert 5,0 %.

(3) Mathematik, Naturwissenschaften

Die Beurteilung und Bewertung der vom Prüfling erbrachten Prüfungsleistung erfolgt auf der Grundlage der von dem Fachlehrer beschriebenen erwarteten Gesamtleistung; hierbei steht ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung.

Liefert ein Prüfling zu einer gestellten Aufgabe oder Teilaufgabe Lösungen, die in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen nicht erfasst waren, sind sie angemessen zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Prüfungsleistung soll auch der Text herangezogen werden, mit dem der Prüfling zum Beispiel seine Ansätze begründet, Lösungsgänge erläutert oder Ergebnisse kommentiert. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Zeichnungen oder falsche Bezüge zwischen Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten.

Dem erzielten Prozentsatz der erreichbaren Bewertungseinheiten sind die Punktzahlen wie folgt zuzuordnen:

100—95 %: 15 Punkte; 94—90 %: 14 Punkte; 89—85 %: 13 Punkte;
84—80 %: 12 Punkte; 79—75 %: 11 Punkte; 74—70 %: 10 Punkte;
69—65 %: 9 Punkte; 64—60 %: 8 Punkte; 59—55 %: 7 Punkte;
54—50 %: 6 Punkte; 49—45 %: 5 Punkte; 44—40 %: 4 Punkte;
39—34 %: 3 Punkte; 33—27 %: 2 Punkte; 26—20 %: 1 Punkt.

§ 20 Übergabe der Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Arbeiten einschließlich der Aufgaben (mit Erwartungshorizont) und das Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig zuzustellen. Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist beizufügen.

V. Mündliche Prüfung

§ 21 Termin der mündlichen Prüfung

Den Termin der mündlichen Prüfung bestimmt der Prüfungsleiter in Absprache mit dem Schulleiter.

§ 22 Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge in den Prüfungsfächern, Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Kurz vor der mündlichen Prüfung werden in einer Konferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrerinnen und Lehrer unter dem Vorsitz des Schulleiters die Vorzensuren der Prüflinge in ihren Prüfungsfächern (Unterrichtsleistungen) festgesetzt.

Der Punktzahl der Vorzensur werden die Leistungen in den letzten beiden Schuljahren zugrunde gelegt; die Leistungsentwicklung wird berücksichtigt.

(2) Die Konferenz beschließt, welche Fächer für die mündliche Prüfung der einzelnen Prüflinge vorgeschlagen werden sollen (vgl. § 23 (5) und (6)).

(3) Bei Abstimmungen in der Konferenz entscheidet einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über die Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die Niederschrift über die Konferenz und die Prüfungsbögen (gemäß Anlage 4) nach dem Stand zu diesem Zeitpunkt sind dem Prüfungsleiter bei der Ankunft zu übergeben.

§ 23 Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz), Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Vor Beginn der mündlichen Prüfung hält der Prüfungsleiter mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Zweitkorrektoren eine Konferenz ab.

Auf die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 8 wird noch einmal hingewiesen.

(2) Der Prüfungsleiter äußert sich über die Prüfungsklasse und nimmt Stellung zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden endgültig festgelegt. (Anlage 4)

(3) Die Konferenz berät über die einzelnen Prüflinge.

(4) a) Wenn drei oder alle vier schriftlichen Prüfungsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Wenn zwei schriftliche Prüfungsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, entscheidet der Prüfungsleiter nach Anhörung des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Hierbei wer-

den neben den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung die im Unterricht erbrachten Leistungen berücksichtigt.

b) Wer von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen wird, hat die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife nicht bestanden.

c) Bei einer Zurückweisung von der mündlichen Prüfung werden die Schlusszensuren in den einzelnen Fächern ohne Berücksichtigung von Prüfungsleistungen festgestellt (vgl. § 33).

d) Die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung wird dem Schüler vor Beginn der mündlichen Prüfungen mitgeteilt.

(5) Jeder Prüfling wird mündlich in mindestens zwei Fächern und in der Regel höchstens in vier Fächern geprüft.

(6) Der Prüfungsleiter setzt nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss fest, in welchen Fächern die Prüflinge mündlich geprüft werden sollen.

a) Mündliche Prüfungen werden im Rahmen der Bestimmungen in § 3 (4), § 3 (6) und § 23 (5) angesetzt.

b) In den schriftlichen Prüfungsfächern findet eine mündliche Prüfung in der Regel bei Abweichung des Ergebnisses der schriftlichen Arbeit von der Vorzensur um 3 oder mehr Punkte statt.

c) Gegebenenfalls werden für einen Prüfling im Hinblick auf die Bedingungen, die gemäß § 28 (4) a) und b) für das Bestehen der Prüfung zu erfüllen sind, weitere mündliche Prüfungen in seinen Prüfungsfächern gemäß § 3 (4) angesetzt.

Die Reihenfolge der Prüfungen wird festgelegt.

(7) Über die Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 24 Mitteilungen an die Prüflinge nach der Vorkonferenz

(1) Nach der Vorkonferenz werden jedem Prüfling durch Aushändigung eines ausgefüllten Formblatts (Anlage 5) mitgeteilt:

— die Vorzensuren in den Prüfungsfächern,

— die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten,

— die angesetzten mündlichen Prüfungen.

(2) Gleichzeitig werden die Prüflinge darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind, sich anhand des Prüfungsplans über den Termin ihrer mündlichen Prüfung zu informieren.

(3) Die mündliche Prüfung beginnt am zweiten Werktag nach der Vorkonferenz.

§ 25 Zusätzliche mündliche Prüfungen auf Wunsch der Prüflinge

(1) Die Prüflinge haben die Möglichkeit, sich in ihren Prüfungsfächern gemäß § 3 (4), in denen keine mündliche Prüfung gemäß § 23 (6) ange-

setzt ist, zu maximal zwei zusätzlichen mündlichen Prüfungen zu melden.

Hierfür ist ihnen Gelegenheit zu einer Beratung zu geben.

(2) Die schriftlichen Meldungen zu zusätzlichen mündlichen Prüfungen müssen der Schule spätestens am Vormittag des auf die Vorkonferenz folgenden Werktags bis 12.00 Uhr vorliegen.

Ein Rücktritt von den selbstgewählten Prüfungen ist nicht möglich.

(3) Der Wunsch des Prüflings wird im Rahmen der Bestimmung in § 23 (5) berücksichtigt.

(4) Der Prüfungsplan wird nach dem in Abs. (2) genannten Termin ergänzt.

§ 26 Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Die Prüflinge sind verpflichtet, zu den angegebenen Terminen zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein.

(3) Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht von Lehrkräften vor. Die Aufsicht wird durch den Schulleiter geregelt.

Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. In den naturwissenschaftlichen Fächern können mit Einverständnis des Prüfungsleiters bis zu 90 Minuten für die Vorbereitung gewährt werden.

In der Vorbereitungszeit, deren Dauer in einer Niederschrift jeweils vermerkt wird, kann der Prüfling sich Aufzeichnungen für seine Ausführungen machen.

Besondere Vorkommnisse im Vorbereitungsraum sind in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Für jede Prüfung ist eine für den Prüfling neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe wird schriftlich vorgelegt. Texte und andere Vorgaben werden durch Arbeitsanweisungen ergänzt. § 27 (3) bleibt unberührt.

Die Länge eines Textes soll eine DIN A 4-Seite (anderthalbzeilig geschrieben) nicht überschreiten. Der Text ist mit Zeilenzählung zu versehen.

(5) Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen zu übergeben.

Der Fachlehrer gibt zu der gestellten Aufgabe eine knappe Erläuterung der Unterrichtsbezüge und der Leistungserwartung.

(6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von dem Fachlehrer, der im letzten Schuljahr den Unterricht erteilt hat, durchgeführt. Der Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und eine Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

(7) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 15 Minuten nicht unterschreiten und in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten.

(8) Der Vorsitzende setzt in der Regel im Anschluss an die einzelne mündliche Prüfung nach Beratung mit dem Protokollanten und dem Fachlehrer das Urteil über die Prüfungsleistung fest (Note und Punktzahl).

(9) Sobald nach einer mündlichen Prüfung gemäß § 23 (6) c) die Bedingungen gemäß § 28 (4) a) und b) erfüllt sind, wird die Prüfung nicht fortgesetzt, es sei denn, der Prüfling wünscht eine Fortsetzung.

(10) Wenn der Prüfungsleiter nach einer mündlichen Prüfung feststellt, dass der Prüfling die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife nicht mehr bestehen kann, wird die Prüfung nicht fortgesetzt. Dem Prüfling wird unverzüglich mitgeteilt, dass die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife nicht bestanden ist.

(11) Der Prüfungsleiter trifft für einen Prüfling, der eine Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, die erforderlichen Anordnungen.

(12) Über die einzelne Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der das Prüfungsfach und die Zeit der Prüfung sowie der Name des Prüflings, des Prüfers und des Schriftführers angegeben sind. Die Aufgabe, die Art der Lösung und der Gang des Prüfungsgesprächs sind wiederzugeben.

Jede Niederschrift ist von dem Prüfer und von dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Aussagen des Protokolls müssen eindeutig und verständlich sein und auch die Beratungsergebnisse mit Begründung wiedergeben.

§ 27 Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüflinge sicheres und geordnetes Wissen, Vertrautheit mit der Arbeitsweise des Faches, Verständnis und Urteilsfähigkeit, selbständiges Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen beweisen können.

Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung darf sich die mündliche Prüfung nicht auf die Sachgebiete eines Halbjahres beschränken. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein.

Die Aufgaben dürfen in ihren Anforderungen nicht so angelegt sein, dass sie sich nach erwarteten Leistungen oder angestrebten Bewertungen richten.

(2) In der Prüfung sollen die Prüflinge zunächst selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen.

Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen, eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernten Wissensstoffes sowie ein unzusammenhängendes Abfragen von Einzelkenntnissen widersprechen dem Zweck der Prüfung.

(3) Im Verlauf der Prüfung soll das Prüfungsgespräch größere fachliche Zusammenhänge verdeutlichen, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben.

Wenn dies wegen mangelnder Kenntnisse eines Prüflings nicht möglich ist, geht der Prüfer auf ein anderes Gebiet über.

Auch aus fachlichen Gründen kann es angezeigt sein, auf ein anderes Gebiet überzugehen.

(4) Hinsichtlich der Durchführung der mündlichen Prüfungen und der Bewertung der Prüfungsleistungen wird im Übrigen auf die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung verwiesen.

VI. Abschluss der Prüfung

§ 28 Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife (Schlussberatung)

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet die Schlussberatung des Prüfungsausschusses statt.

(2) Für die Prüflinge wird in jedem Prüfungsfach von dem Prüfungsleiter nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss ein Gesamturteil festgesetzt. (Anlage 4)

a) Das Gesamturteil in den einzelnen Prüfungsfächern setzt sich in der Regel aus der Vorzensur und der Prüfungsleistung (schriftlich oder/und mündlich) zusammen; hierbei wird die Prüfungsleistung gegenüber der Vorzensur im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

b) Wenn in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, erhält bei Abweichungen die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen Prüfungsleistung stärkeres Gewicht.

c) Wenn in einem Fach weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, ist das Gesamturteil in diesem Fach gleich der Vorzensur.

(3) Der Prüfungsleiter entscheidet nach Anhören des Prüfungsausschusses über das Gesamtergebnis der Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife jedes Prüflings.

Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife werden die Gesamturteile in den Prüfungsfächern gemäß § 3 zugrunde gelegt.

(4) a) Die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife ist bestanden, wenn in der Summe der Gesamturteile bei ein-

facher Wertung der Leistungen mindestens die Gesamtpunktzahl erreicht ist, die sich bei der Multiplikation der Anzahl der Prüfungsfächer mit 5 ergibt. Dabei müssen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern insgesamt mindestens 20 Punkte erreicht sein.

b) Außerdem gilt:

In keinem Fach dürfen die Leistungen mit 0 Punkten und in höchstens zwei Fächern, unter denen sich nur ein schriftliches Prüfungsfach befinden darf, mit 1—3 Punkten bewertet sein.

Wenn die Leistungen in zwei Fächern mit 1—3 Punkten bewertet sind, müssen in den anderen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht sein.

c) Wenn die geforderten Punktsummen (Buchstabe a)) nicht erreicht sind, ist die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife auch dann nicht bestanden, wenn keine Einzelleistungen unter 4 Punkten vorliegen.

(5) a) Aus den Punktzahlen in den Prüfungsfächern des Schülers wird eine Gesamtpunktzahl nach folgendem Verfahren ermittelt:

— Die Leistungen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern werden jeweils zweifach,

— die Leistungen in den anderen Prüfungsfächern jeweils einfach gewertet.

Somit sind bei acht Prüfungsfächern maximal 180 Punkte (120 + 60) erreichbar.

b) Die Gesamtpunktzahl wird gemäß der in Anlage 2 beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgesetzt.

(6) Die Abschlusszensuren in den übrigen Unterrichtsfächern werden festgestellt.

(7) Über die Schlussberatung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 29 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

Den Prüflingen, die die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife bestanden haben, wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

Sie erhalten das „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife" nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster.

§ 30 Mitteilung der Ergebnisse der Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife an die Prüflinge

(1) Den Prüflingen wird das Ergebnis ihrer Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife bekanntgegeben.

(2) Den Prüflingen, die bestanden haben, wird die Durchschnittsnote mitgeteilt.

(3) Auf Wunsch werden den Prüflingen auch die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen mitgeteilt.

(4) Wenn festgestellt worden ist, dass ein Prüfling die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife nicht bestanden hat, informiert der Schulleiter ggf. außerdem die Erziehungsberechtigten.

§ 31 Niederschrift über die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife

Die Niederschrift über die gesamte Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife umfasst:

a) die Niederschriften über die Konferenzen gemäß § 12, § 22, § 23 und § 28;

b) die Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 18 (10));

c) die Niederschriften über die mündlichen Prüfungen (§ 26 (12)) und über die Aufsicht im Vorbereitungsraum (§ 26 (3)).

§ 32 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) Die schriftlichen Arbeiten der Prüflinge, die Niederschriften der Prüfung und eine Zweitausfertigung der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife werden zu den Schulakten genommen.

(2) Die Schule übersendet dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz eine Übersicht gemäß Anlage 6 über die Ergebnisse der Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife der einzelnen Prüflinge.

(3) Auf Wunsch wird den Prüflingen, ggf. auch den Erziehungsberechtigten, nach Abschluss der Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife die Möglichkeit gewährt, im Beisein eines Lehrers Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten (nicht jedoch in die anderen Prüfungsunterlagen) zu nehmen. Auszüge, Ablichtungen oder Abschriften dürfen nicht angefertigt werden.

Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt der Schulleiter.

VII. Verfahren bei Nichtbestehen

§ 33 Abgangszeugnis

Wer die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

In das Abgangszeugnis wird kein Hinweis auf die nicht bestandene Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife aufgenommen.

§ 34 Wiederholung der Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife

(1) Die nicht bestandene Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife kann in der Regel einmal, und zwar nach einem Jahr wiederholt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Länder-Vorsitzende des Bund-Länder-Ausschusses eine zweite Wiederholung genehmigen.

(2) Eine erneute Zulassung zur mündlichen Prüfung nach den Bestimmungen in § 23 (4) a) ist erforderlich. Dabei werden aus dem letzten Schuljahr nur die bei der Wiederholung erbrachten Leistungen herangezogen.

(3) Eine bestandene Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife kann nicht wiederholt werden.

VIII. Schlussbestimmung

§ 35 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft gesetzt und erstmals angewendet für Schüler der vorletzten Klasse des Schuljahres 1999/2000.

Sie tritt dann an die Stelle der Ordnung für deutsche Reifeprüfungen an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland vom 22. 12. 1977.

Anlage 1

Muster für das Formular des Zeugnisses
der allgemeinen Hochschulreife

(Name und Ort der Schule)

ZEUGNIS
DER
ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

für .....

geb. am ..... 19..... in .....

hat die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife abgelegt.

Dem Zeugnis liegt die „Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. 12. 1977 i. d. F. vom 15. 4. 1999) zugrunde.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

für .....

Gesamturteil in den Fächern der Prüfung

	Fach	Punktzahl
vier schriftliche Prüfungsfächer	Deutsch	
	Mathematik	
	fortgeführte Fremdsprache	
	NW/FS	
	Geschichte	

Gesamtqualifikation

Punktzahl in den vier schriftlichen Prüfungsfächern in zweifacher Wertung		
Punktzahl in den anderen Prüfungsfächern in einfacher Wertung		
Gesamtpunktzahl (mindestens 60, höchstens 180 Punkte)		
Durchschnittsnote		

Weitere Pflichtfächer der letzten Jahrgangsstufe

Sport	

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

für .....

Fremdsprachen Fach	Jahrgangsstufe von bis
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Weitere Angaben
(Hier kann die Schule in ihrem Zeugnisformular Eintragungen vorsehen, die z. B. ein Latinum, weitere Fächer, Arbeitsgemeinschaften betreffen.)

.....

.....

.....

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	–	+	2	–	+	3	–	+	4	–	+	5	–	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

.....

hat die Prüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

....., den .....19....

Der/Die Beauftragte der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

.....

Der Leiter/Die Leiterin der Schule

.....

Der/Die zuständige diplomatische oder berufskonsularische Vertreter/Vertreterin der Bundesrepublik Deutschland

.....

(Dienstsiegel)

Anlage 2

Tabelle zur Umsetzung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote:
180—165	1.0
164—161	1.1
160—157	1.2
156—154	1.3
153—150	1.4
149—147	1.5
146—143	1.6
142—139	1.7
138—136	1.8
135—132	1.9
131—128	2.0
127—125	2.1
124—121	2.2
120—118	2.3
117—114	2.4
113—111	2.5
110—107	2.6
106—103	2.7
102—100	2.8
99— 96	2.9
95— 93	3.0
92— 89	3.1
88— 85	3.2
84— 82	3.3
81— 78	3.4
77— 75	3.5
74— 71	3.6
70— 67	3.7
66— 64	3.8
63— 61	3.9
60	4.0

Anlage 3

Verzeichnis der Prüflinge (§ 13 (1) b) und § 23 (6))

Schule | Schuljahr 19... | Prüfung zur allgemeinen Hochschulreife | Blatt ...

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-Datum	Staatsangehörigkeit	Muttersprache	Schriftliche Prüfungsfächer				Nicht schriftl. Fächer der Prüfung			
					D	M			G			

Anlage 4

Prüfungsbogen (§ 23, § 28)

Schule: Prüfung zur deutschen allgemeinen Hochschulreife 19.....

Name:

Vorname:

Klasse:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit: Muttersprache:

Dauer des Aufenthalts in der Schule: ..... Jahre

LEISTUNGEN

Fach		Schriftliche Prüfungsfächer				Nicht schriftliche Fächer der Prüfung			
		Deutsch	Mathematik	FS	NW/FS	Geschichte			
vorletztes Schuljahr	1. Halbjahr								
	2. Halbjahr								
letztes Schuljahr	1. Halbjahr								
	2. Halbjahr								
Vorzensur									
Schriftliche Prüfung									
Mündliche Prüfung									
Gesamturteil									

Punktzahl in den vier schriftlichen Fächern der Prüfung in zweifacher Wertung: ☐

Punktzahl in den nicht schriftlichen Prüfungsfächern in einfacher Wertung: ☐

Gesamtpunktzahl ☐

Durchschnittsnote ☐

Prüfungsergebnis:
bestanden / nicht bestanden

..... (Tag der Schlussberatung)

..... (Unterschrift)

Anlage 5

Mitteilungen an die Prüflinge nach der Vorkonferenz (§ 24)

Schule: Prüfung zur deutschen allgemeinen Hochschulreife 19 ....

Name: Vorname:

I. Vorzensuren in den Prüfungsfächern

Schriftliche Prüfungsfächer:	D	M		
Punkte:				

Nicht schriftliche Fächer der Prüfung:	Ge			
Punkte:				

II. Bewertungen der schriftlichen Arbeiten:

Fächer:	D	M		
Punkte:				

III. Eine mündliche Prüfung wurde angesetzt in:

....

....

....

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 6

Übersicht über die Ergebnisse in den Fächern der Prüfung (§ 32 (2))

Schule:

Schuljahr:

Prüfung zur deutschen allgemeinen Hochschulreife am:

(Datum der Schlussberatung)

Lfd. Nr.	Name, Vorname (in alphabetischer Reihenfolge)	geb. am	Schriftliche Prüfungsfächer										Nicht schriftliche Fächer der Prüfung										Punktzahl (einfach)	Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
			Fächer / Punkte									Punktzahl (zweifach)	Fächer / Punkte												
			D		M								G												